



WAS DARF'S ZU TRINKEN SEIN?

graz.at/jugendschutz

GRAZ



**GESUNDHEITS
FÖRDERUNGS
FONDS**
STEIERMARK



Alkohol ist nicht harmlos, ...

... DESHALB JUGENDSCHUTZ

Kinder und Jugendliche reagieren auf Alkohol empfindlicher als Erwachsene.

Rauschtrinken führt in jungen Jahren schneller zu einer Alkoholvergiftung. Zudem reichen bereits geringe Mengen Alkohol, um das Unfallrisiko zu erhöhen – ebenso die Neigung zu unkontrolliertem Verhalten und Aggression.

... DESHALB JUGENDGESETZ

Es gilt, Kinder und Jugendliche zu schützen: Einerseits durch Gesetze, andererseits durch verantwortungsvolles Handeln.

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist im Interesse aller. Denn Jugendschutz geht alle an und braucht das Engagement von allen Beteiligten: Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Gewerbetreibenden und deren Angestellten. In der Gastronomie können Zuwiderhandlungen zu hohen Geldstrafen, bis hin zum Entzug der Gewerbeberechtigung, führen.

Dabei gilt:



Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren.



Keine Abgabe von Getränken mit gebranntem Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren. Dies gilt auch für spirituosenhaltigen Mischgetränke, wie etwa Alkopops oder Aperol Spritz.

Übrigens: Auch Tabak- und verwandte Erzeugnisse – wie zum Beispiel Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas – dürfen nicht an unter 18-jährige abgegeben werden. Für sie ist das Rauchen verboten.

... DESHALB AKTIVES HANDELN

Grundsätzlich geht es beim bewussten Umgang mit Jugendlichen und Alkohol in der Gastronomie darum, dass Sie Verantwortung übernehmen.

Gleichzeitig sollen sich die jugendlichen Gäste natürlich bei Ihnen wohlfühlen. Im täglichen Geschäft ist es nicht immer einfach, diesen Spagat zu schaffen. Das Alter von Jugendlichen richtig einzuschätzen, kann schwierig sein. Ebenso der Umgang mit Jugendlichen, denen Sie den Alkohol verweigern.

Die folgenden Anleitungen und Tipps sollen für Sie eine Unterstützung sein, Jugendschutz aktiv zu leben.

Was können Sie tun?

REDEN SIE MIT IHREM PERSONAL

Schulen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im richtigen Umgang mit jugendlichen Gästen.

Suchen Sie das Gespräch und achten Sie darauf, dass folgende Punkte vermittelt und verstanden wurden:



Inhalt und Sinn des Jugendgesetzes und drohende Strafen bei dessen Missachtung.



Regeln im Umgang mit Jugendlichen und Alkohol:
Alterskontrolle, Alkoholausschank, Anbieten von
alkoholfreien Getränken, ...

Stärken Sie Ihren Angestellten den Rücken und bieten Sie an,
dass diese sich im Gespräch mit jugendlichen Gästen auf die
Geschäftsleitung beziehen können.

Folgende Sätze sind dabei hilfreich:

” Sorry, aber hier gilt das
Jugendgesetz.“

” Wir bekommen Ärger,
wenn wir uns nicht an
den Jugendschutz halten.“

SCHAFFEN SIE KLARE VERHÄLTNISSE

Ersparen Sie sich Diskussionen
mit Jugendlichen.

Machen Sie sie auf den Jugendschutz aufmerksam.

Dabei gilt:



Knapp und sachlich formulieren:
Je klarer die Botschaft, desto eher wird sie verstanden.



Möglichst früh informieren:
Hinweisschilder bereits an den Eingangstüren
gut sichtbar anbringen.



Alterslimits in der Getränkekarte
gut sichtbar ausweisen.

ÜBERPRÜFEN SIE DAS ALTER

Verlangen Sie einen Lichtbildausweis – denn ohne Altersnachweis gibt es keinen Alkohol.

Akzeptieren Sie nur amtliche Lichtbildausweise, wie zum Beispiel Reisepass, Personalausweis oder die speziellen Jugendkarten der Länder. Für die Steiermark gibt es die „checkit.card“. SchülerInnen- und Fahrausweise gelten nicht. Bei der Kontrolle sind folgende Sätze hilfreich:

” Wenn du nicht nachweisen kannst, wie alt du bist, darf ich dir keinen Alkohol verkaufen.“

” Dieser Ausweis scheint gefälscht zu sein – bitte zeige mir einen anderen. Übrigens: Es ist strafbar, Ausweise – auch SchülerInnenausweise – zu fälschen.“

ACHTEN SIE AUF AUFENTHALTS- VERBOTE UND AUSGEHZEITEN

Bitte beachten Sie im Umgang mit jugendlichen Gästen auch, dass diese sich in gewissen Lokalen nicht oder nur eingeschränkt aufhalten dürfen.

Es gelten folgende Regeln:

Unter 18 Jahren dürfen Jugendliche sich nicht in Lokalen aufhalten, die ausschließlich Getränke mit gebranntem Alkohol ausschenken.

Sie dürfen sich auch nicht in Lokalen aufhalten, solange dort folgende Aktionen stattfinden:

- Alkohol wird um mehr als 50 Prozent verbilligt angeboten – zum Beispiel: 1-Euro-Partys, Freibieraktionen.
- Alkohol ist zu einem einmalig zu bezahlenden Pauschalpreis ohne Mengenbegrenzung erhältlich – zum Beispiel: Flatrate-Partys.

Jugendliche haben sich an Ausgehzeiten zu halten, wenn sie ohne Begleitung einer **Aufsichtsperson** unterwegs sind.

Als Aufsichtspersonen gelten Erziehungsberechtigte und Erwachsene, denen die Aufsicht beruflich anvertraut oder von einem/r Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde.

Ohne Begleitung durch eine Aufsichtsperson dürfen Kinder und Jugendliche nur begrenzt ausgehen:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: bis 23 Uhr
- vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: bis 1 Uhr
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: unbeschränkt

Was tun, damit die Jugendlichen rechtzeitig gehen?



Sprechen Sie die jungen Gäste direkt an oder machen Sie rechtzeitig entsprechende Altersdurchsagen.



Jugendliche werden nicht mehr bedient und aufgefordert, das Lokal zu verlassen.

Klare Worte

DARF'S WAS ANDERES SEIN?

Es muss nicht immer Alkohol sein, bieten Sie attraktive, alkoholfreie Alternativen an.

Machen Sie Jugendliche aktiv auf alkoholfreie Alternativen aufmerksam. Diese Getränke sollen vom Namen her, wie auch visuell, preislich und geschmacklich für Jugendliche ansprechend sein. Bieten Sie auch Wasser an.

Rezepte für köstliche Getränke finden Sie zum Beispiel unter: [mehr-vom-leben.jetzt/mocktails](https://www.mehr-vom-leben.jetzt/mocktails)

LEIDER NEIN

Jugendliche werden kreativ, wenn es darum geht, Alkohol zu bekommen.

Sie bitten andere Personen, für sie zu bestellen oder bringen Alkohol mit, den sie zum Beispiel vor dem Lokal konsumieren.

Sie können folgendes tun:



Ansprechen: Informieren Sie Jugendliche über ihr Fehlverhalten und machen Sie sie auf Konsequenzen aufmerksam.



Rucksack-Check: Verweigern Sie Jugendlichen den Zutritt zu Ihrem Lokal, falls diese Alkohol im Rucksack mitbringen.



Lokalverbot: Verweisen Sie Jugendliche des Lokals, wenn diese andere mit mitgebrachtem Alkohol versorgen.

Grundsätzlich gilt: Jugendliche dürfen durch den erlaubten Alkoholkonsum nicht wesentlich beeinträchtigt sein – zum Beispiel: Lallen, schwankender Gang.

Daher gilt:



Kein Alkohol an offensichtlich Betrunkene.



Kein Eintritt für betrunkene Jugendliche.



Betrunkene Jugendliche müssen das Lokal verlassen.

WER HAT'S BESTELLT?

Das richtige Getränk für die richtige Person.

Wenn ältere Personen die Jüngeren versorgen wollen, weisen Sie diese darauf hin, dass sie gegen das Jugendgesetz verstoßen. Dieses Verhalten ist strafbar.

Wurde der Alkohol bereits bestellt und dann an Jüngere weitergegeben, muss dieser bezahlt werden. Der/die Jüngere darf den Alkohol dennoch nicht trinken.

Es kommt auch vor, dass **Jugendliche für Ältere alkoholische Getränke bestellen**. Auch das dürfen Sie nicht zulassen.

Folgende Sätze schaffen Klarheit:

” Ich darf dir keinen Alkohol geben – auch wenn er nicht für dich ist. Du bist noch zu jung.“

” Sag ihnen, sie müssen den Alkohol selbst bestellen.“

WENIGER ALKOHOL – MEHR VOM LEBEN

”

Miriam Primik



Kinder und Jugendliche sind besonders zu schützen, wenn es um negative Auswirkungen von Alkohol geht. Diese Broschüre fasst die wichtigsten Rahmenbedingungen zusammen und enthält Handlungsempfehlungen für Gastronomiebetriebe. Vielen Dank, dass Sie Verantwortung übernehmen!“

Kurt Hohensinner

Stadtrat für Jugend und Familie

”

Antonio Renner



Jung zu sein, bedeutet neue Freiheiten zu erleben und Grenzen auszutesten. Um jungen Menschen dabei einen schützenden Rahmen zu bieten, gibt es das Jugendgesetz. Mit dem verantwortungsbewussten Umgang in Ihrer Arbeit leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu. Vielen Dank dafür!“

Robert Krotzer

Stadtrat für Gesundheit und Pflege

”

Ingo Hennig/Toni Muhr



Junge Menschen sind wohl die schützenswerteste Gruppe, wenn es um den Konsum von Alkohol geht. Gemeinsam mit den Jugendlichen, den Eltern und Ihnen als Anbieter schaffen wir es, „Weniger Alkohol – Mehr vom Leben“ in der Steiermark umzusetzen! Danke für Ihr Engagement!“

Christopher Drexler

Gesundheitslandesrat



HerausgeberInnen:

Stadt Graz | Amt für Jugend und
Familie | Gesundheitsamt
Gesundheitsfonds Steiermark

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.^a Sabine Neubauer –
Amt für Jugend und Familie
sabine.neubauer@stadt.graz.at

Dr. Ulf Zeder – Gesundheitsamt
ulf.zeder@stadt.graz.at

Bianca Heppner, MPH –
Gesundheitsfonds Steiermark
bianca.heppner@stmk.gv.at

Danke auch an Mag.^a Lisa Weswaldi,
Amt für Jugend und Familie, für die
Unterstützung.

Gestaltung/Layout:

achtzigzehn
Konzept & Gestaltung GmbH

Umschlagfoto: iStock © ViewApart

Druck:

Medienfabrik Graz-Wien
Dreihackengasse 20, 8020 Graz

Nachbestellung unter:

jugendamt@stadt.graz.at (für Graz)
info@mehr-vom-leben.jetzt
(für übrige Steiermark)

5. überarbeitete Auflage, Juli 2019

Der Umwelt zuliebe
gedruckt auf



